

**Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 Abs. 3 Nr. 4 b NWG zum
Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes
„Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F1)“**

zwischen dem

Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen

und

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag 03 _____ (unbedingt angeben!)		
Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Emsland		

nachstehend Bewirtschafter*in genannt.

§ 1 Zweck

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Trinkwassergewinnungsgebieten der Kooperation Lingen zu fördern.

§ 2 Fördergegenstand

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfang in den Trinkwassergewinnungsgebieten der Kooperation Lingen.

Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag [*unter anderem auch auf elektronischem Wege aus dem Antrag auf EU-Agrarförderung (ANDI-Verfahren)*] die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend. Der/die Bewirtschafter*in fertigt schlag-spezifische Aufzeichnungen zur Düngung, zum Pflanzenschutz und zur Ertragserwartung an und stellt diese zusammen mit den auf dem Betrieb vorliegenden Nährstoffgehalten des Bodens auf Nachfrage der Wasserschutzberatung zur Verfügung. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen

- 1) Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich, die nachfolgende Maßnahme in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den Trinkwassergewinnungsgebieten der Kooperation Lingen umzusetzen und dabei die aufgeführten Mindestanforderungen sowie die in dem Auszahlungsantrag festgelegten Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.

Maßnahmenbezeichnung ¹	Vertrags-Nr. ²		Jährlicher Flächenumfang ³
	FV-Code ¹	Datum	ha
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	I.F1	2023/ /	

¹ **Maßnahmenbezeichnung** gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

² **Vertrags-Nr.: FV-Code** gem. Maßnahmenkatalog des MU + **Datum** (JJJJMMMM)

³ **Jährlicher Flächenumfang:** Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf. Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

2) Mindestanforderungen:

Der/Die Bewirtschafter*in verpflichtet sich:

- Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich auf den feldmäßigen Anbau von einjährigem Gemüse (ausgenommen Dauerkulturen) zu verzichten.
 - Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich, Raps als Hauptkultur maximal einmal innerhalb von 4 Jahren auf derselben Fläche anzubauen.
 - auf grundwasserbelastende Produktionsverfahren zu verzichten und alle von Ihm genutzten Ackerflächen in den benannten Trinkwassergewinnungsgebieten mit dem Ziel eines geringen Herbst-N_{min}-Wertes zu bewirtschaften.
 - eine Schlagkartei zu führen.
- 3) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr festgestellten Herbst-N_{min}-Reduktion in kg/ha des TGG-Betriebsmittelwertes gegenüber dem Referenzwert. Die Berechnungsgrundlage wird in dem jährlich auszufüllenden Auszahlungsantrag dargestellt.
- 4) Die Ausgleichszahlungen werden vom Wasserversorgungsunternehmen (WVU) jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel getätigt. In jedem Jahr ist vor Maßnahmenbeginn ein Auszahlungsantrag zu stellen. Für die Einreichung gilt die in dem Auszahlungsantrag genannte Frist. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum **31.12.** des jeweiligen Jahres.

- 5) Die Auszahlung für Vertragsflächen unterbleibt, wenn der flächengewichtete Herbst-N_{min}-Gehalt der Ackerflächen im TGG-Betriebsmittel kaufmännisch gerundet nicht wenigstens 1,0 kg N_{min}/ha unterhalb des Referenzwertes (0-90 cm Bodentiefe) liegt.
- 6) Die Ergebnisse der ermittelten Herbst-N_{min}-Werte sind anzuerkennen. Ein Recht auf Nachbeprobung einzelner oder aller Vertragsflächen besteht nicht. Die Probenahme erfolgt i.d.R. zu Beginn der Sickerwasserperiode. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Zeitpunkt der Probenahme auch unabhängig vom Beginn der Sickerwasserperiode erfolgen.
- 7) Bei einer Überschreitung des für freiwillige Vereinbarungen zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets inkl. dem von den Wasserversorgern der Kooperation Lingen zur Verfügung gestellten maximalen Eigenmitteln, sind die Wasserversorger der Kooperation Lingen berechtigt, den jährlichen Ausgleichsbetrag zu kürzen.
- 8) Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Verband begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme ist auf den Vertragsflächen unzulässig.
- 9) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt vom **01.01.2023 bis zum 31.12.2027**. (mind. 5 Jahre)

§ 5 Kündigung

- 1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 2) Der/die Bewirtschafter*in ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem/der Bewirtschafter*in sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den/die Nachfolger*in übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem WVU innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der/die Nachfolger*in des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin das Recht zur Vertragskündigung.
- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der/die Bewirtschafter*in zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

- 6) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb noch Rückerstattungen aufgrund von unzulässig gewährten EU-Beihilfen leisten muss.
- 7) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in existentieller Not befindet.

§ 6 Rückzahlung

- 1.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten. Eine begründete Unterschreitung des jährlichen Flächenumfangs gem. § 3 führt nicht zu Rückforderungen.
- 2.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der/die Bewirtschafter*in ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3.) Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ und gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von **bis zu 20 %** bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.
- 4.) Rückzahlungen sind innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ein über diese Frist hinausgehender Zahlungsverzug ist mit einem Zinssatz von 5 % über dem am letzten Tag der Frist geltenden Diskontsatz zu verzinsen.

§ 7 Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2.) Der/die Bewirtschafter*in erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der/die Bewirtschafter*in, das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ zu informieren.
- 3.) Das Wasserversorgungsunternehmen hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die oben genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z.B. N_{min}-Beprobungen) durchzuführen.

-
- 4.) Ansprüche des/der Bewirtschafters*in gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmens, die über in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.
- 5.) Auszahlungen für Freiwillige Vereinbarungen im Trinkwasser über 10.000 Euro pro Jahr und Betrieb werden auf einer Web-Side des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

Wasserversorgungsunternehmen

Bewirtschafter*in

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)